

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jens Petermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7263 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal 2011**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen Aspekte näher beleuchten, die von der offiziellen monatlichen Statistik ausgeblendet werden.

So gab es im Jahr 2010 nicht nur 41 332 Asylverfahren und etwa 10 000 Flüchtlingsanerkennungen. Es wurden zudem über 11 000 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde, in über 2 500 Fällen führte dies zum Widerruf der Anerkennung, zumeist wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland. Die Widerrufsquote betrug 2010 zwar nur 16,4 Prozent und behördliche Widerrufe wurden bei einer gerichtlichen Überprüfung auch nur zu knapp 25 Prozent bestätigt. Diese Verfahren sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – jedoch unabhängig von ihrem Ausgang sehr belastend und für Behörden und Gerichte sehr arbeitsaufwändig. Die deutsche Widerrufspraxis ist in der EU auch einmalig restriktiv. Kein anderes EU-Land kennt obligatorische Widerrufsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer. In keinem anderen Land gibt es Widerrufe in vergleichbarer Zahl, viele Länder verzeichnen überhaupt keine oder nur vereinzelte Widerrufe. In Deutschland hingegen gab es im Zeitraum von 2005 bis 2010 über 100 000 Widerrufsverfahren und 38 500 Asylwiderrufe – bei knapp 41 000 Anerkennungen. Unter anderem deshalb sinkt die Zahl der in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlinge seit Jahren: Ende 2010 waren es nur gut 115 000 Personen mit einem Flüchtlingsstatus, Ende 1997 lebten noch über 200 000 Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland.

Im Jahr 2010 wurden über 23 000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen erhoben. Nur 36 Prozent dieser Klagen wurden von den Gerichten zurückgewiesen, bei afghanischen Asylsuchenden waren es sogar nur 13,9 Prozent.

Bei 22,8 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2010 war das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Auffassung, dass ein anderes Land der Europäischen Union nach der EU-Dublin-Verordnung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutsch-

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

land zu übernehmen (knapp 2 500 Ersuchen), war ausgerechnet das völlig überforderte Griechenland. Besondersbrisant: Während nach Eurostat-Angaben Asylsuchende im Jahr 2009 in Deutschland zu 36,5 Prozent als schutzbefürftig anerkannt wurden, lag diese Quote in Griechenland bei nur 0,1 Prozent.

37,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2010 waren minderjährige Kinder.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauert im Durchschnitt etwa ein halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht im Durchschnitt ein gutes Jahr.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach § 16a des Grundgesetzes (GG), nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)/ Genfer Flüchtlingskonvention und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im dritten Quartal 2011, und wie lauten die jeweiligen Vergleichswerte des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); Flüchtlingsschutz (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG (unmenschliche Behandlung), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 3 AufenthG (Todesstrafe), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG (bewaffnete Konflikte), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG (sonstige existenzielle Gefahren))?

Die sogenannten Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2011	Gesamtschutz		3. Quartal 2011	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 395	22,8	Herkunftsländer gesamt	2 500	26,0
darunter			darunter		
Afghanistan	594	34,4	Afghanistan	579	29,5
Irak	760	53,3	Irak	790	56,9
Iran	358	54,6	Iran	323	50,0
Syrien	38	20,4	Syrien	143	79,4
Serbien	7	0,6	Pakistan	23	7,9
Türkei	53	12,7	Russische Föderation	43	13,6
Pakistan	33	15,7	Serbien	5	0,7
Russische Föderation	52	13,6	Türkei	33	6,9
Kosovo	5	0,9	Kosovo	14	3,3
Mazedonien	1	0,2	Somalia	226	59,0

	2. Quartal 2011		3. Quartal 2011	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	167	1,6	178	1,8
Flüchtlingschutz (§ 60 I AufenthG)	1 563	14,9	1 705	17,7
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 II AufenthG	68	0,6	47	0,5
§ 60 III AufenthG	2	0,0	–	–
§ 60 V AufenthG	–	0,0	–	–
§ 60 VII Satz 1 AufenthG	526	5,0	454	4,7
§ 60 VII Satz 2 AufenthG	68	0,6	116	1,2
Gesamtschutz	2 395	22,8	2 500	26,0

2. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im dritten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
3. Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2011	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts-länder gesamt	3 693	4 795	74	1,5	82	1,7	53	1,1	4 586	95,6
Irak	2 063	2 741	–	–	18	0,7	1	0,0	2 722	99,3
Türkei	364	396	33	8,3	9	2,3	9	2,3	345	87,1
Iran	268	292	8	2,7	2	0,7	2	0,7	280	95,9
Afghanistan	131	186	1	0,5	1	0,5	8	4,3	176	94,6
Eritrea	111	89	–	–	–	–	–	–	89	100,0
Russische Föderation	102	157	–	–	3	1,9	–	–	154	98,1
Sri Lanka	69	73	–	–	–	–	–	–	73	100,0
Syrien	69	56	3	5,4	–	–	2	3,6	51	91,1
Kosovo	55	115	12	10,4	2	1,7	8	7,0	93	80,9
Pakistan	51	52	–	–	–	–	–	–	52	100,0

3. Quartal 2011	angelegte Widerrufs-prüf-verfahren	ins-gesamt	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings-eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück-nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunfts-länder gesamt	5 911	3 053	67	2,2	104	3,4	36	1,2	2 846	93,2
Irak	3 577	1 577	1	0,1	34	2,2	1	0,1	1 541	97,7
Iran	496	179	5	2,8	3	1,7	–	–	171	95,5
Türkei	379	415	23	5,5	18	4,3	4	1,0	370	89,2
Afghanistan	188	138	5	3,6	1	0,7	7	5,1	125	90,6
Russische Föderation	188	78	–	–	–	–	–	–	78	100,0
Sri Lanka	180	37	–	–	6	16,2	1	2,7	30	81,1
Eritrea	127	61	–	–	1	1,6	1	1,6	59	96,7
Syrien	118	87	–	–	–	–	–	–	87	100,0
Aserbaidschan	74	45	–	–	10	22,2	–	–	35	77,8
Kosovo	73	83	14	16,9	10	12,0	3	3,6	56	67,5

4. Wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011 bisher (soweit bekannt) bis zu einer behördlichen, wie lange war sie bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (das heißt inklusive eines Gerichtsverfahrens), (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und den jeweiligen Vergleichswert für 2010 angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Januar bis 30. September 2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,9
darunter:	
Syrien	6,2
Kosovo	5,5
Mazedonien	3,6
Türkei	7,0
Afghanistan	6,7
Pakistan	6,0
Russische Föderation	8,0
Irak	4,4
Serbien	2,9
Iran	7,6

1. Januar bis 30. September 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	7,7
darunter:	
Afghanistan	6,5
Irak	4,8
Serbien	5,5
Somalia	5,3
Iran	9,4
Kosovo	7,9
Syrien	8,8
Mazedonien	3,7
Türkei	9,1
Russische Föderation	9,8

1. Halbjahr 2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	10,6
Irak	12,2
Iran	13,0
Kosovo	10,6
Mazedonien	5,4
Russische Föderation	20,7
Serbien	5,6
Somalia	8,7
Syrien	16,8
Türkei	19,4

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,4
darunter:	
Irak	11,2
Afghanistan	12,2
Türkei	20,5
Iran	15,4
Kosovo	12,0
Serbien	10,9
Russische Föderation	27,3
Vietnam	6,3
Syrien	16,6
Indien	10,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im dritten Quartal 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des vorherigen Quartals (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach illegalem Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach „illegalem“ Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeversuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2011	9 692	2 110	21,8	72,4
3. Quartal 2011	11 729	2 092	17,8	75,0

- a) Welches waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben, sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland und Malta nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

2. Quartal 2011	Übernahmeversuchen		3. Quartal 2011	Übernahmeversuchen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent	Herkunftsländer	absolut	in Prozent
Russische Föderation	229	10,9	Afghanistan	229	10,9
Afghanistan	213	10,1	Russ. Föderation	221	10,6
Somalia	184	8,7	Tunesien	192	9,2
Tunesien	135	6,4	Syrien	144	6,9
Irak	121	5,7	Somalia	137	6,5
Serbien	107	5,1	Irak	131	6,3
Georgien	102	4,8	Georgien	99	4,7
Kosovo	85	4,0	Kosovo	87	4,2
Syrien	79	3,7	Algerien	86	4,1
Algerien	77	3,6	Serbien	72	3,4

2. Quartal 2011	Übernahmeversuchen		3. Quartal 2011	Übernahmeversuchen	
ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	ÜE an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Italien	506	24,0	Italien	661	31,6
Polen	264	12,5	Polen	246	11,8
Frankreich	204	9,7	Schweden	159	7,6
Schweden	179	8,5	Schweiz	149	7,1
Schweiz	139	6,6	Frankreich	142	6,8
Österreich	113	5,4	Belgien	115	5,5
Belgien	105	5,0	Österreich	96	4,7
Norwegen	94	4,5	Niederlande	93	4,4
Ungarn	82	3,9	Norwegen	90	4,3
Niederlande	80	3,8	Ungarn	77	3,7
Malta	53	2,5	Malta	16	0,8
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- b) Wie viele Dublin-II-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung, humanitäre Fälle nach Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung) gab es in den benannten Zeiträumen – und wieso wird die Zahl der Selbsteintritte trotz der erheblich gestiegenen rechtlichen und politischen Bedeutung von Selbsteintritten (nicht nur in Bezug auf Griechenland) nach wie vor nicht statistisch erfasst (Wiederholung der Frage, weil die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/6810 nicht darauf ein geht, warum die Zahl „trotz der erheblich gestiegenen rechtlichen und politischen Bedeutung von Selbsteintritten“ nicht erfasst wird)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst. Die Ausübung des Selbsteintrittes durch das BAMF nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung bzw. nach Artikel 15 der Dublin-Verordnung erfolgt jeweils situations- und fallbezogen. Für die fachliche Bewertung und Entscheidung benötigt das Bundesamt keine statistische Erfassung. Die Bundesregierung sieht deshalb kein Erfordernis für eine entsprechende statistische Erhebung.

	2. Quartal 2011	3. Quartal 2011
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	539	576
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 611	1 474
davon Ablehnungen nach Art. 15 Dublin II	3	3
davon Zustimmungen nach Art. 15 Dublin II	3	2

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunfts ländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland und Malta – differenzieren)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunfts länder	2. Quartal 2011		Überstellungen		3. Quartal 2011		Überstellungen	
	absolut	in Prozent	Herkunfts länder	absolut	in Prozent	Herkunfts länder	absolut	in Prozent
gesamt	715		gesamt			Irak	721	
darunter:			darunter:			Afghanistan	53	7,4
Afghanistan	84	11,7	Afghanistan	97	13,5	Somalia	52	7,2
Somalia	69	9,7	Irak	46	6,4	Georgien	47	6,5
Irak	65	9,1	Georgien	26	3,6	Russische Föderation	40	5,5
Russische Föderation	63	8,8	Russische Föderation	25	3,5	Tunesien	32	4,6
Georgien	46	6,4	Tunesien	23	3,2	Algerien	27	3,7
Serbien	26	3,6	Algerien	22	3,1	Iran	33	4,6
Tunesien	26	3,6	Iran			Kosovo		
Algerien	25	3,5	Kosovo			Serben		
Iran	23	3,2	Serben					
Kosovo	22	3,1						

2. Quartal 2011	Überstellungen		3. Quartal 2011	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent	an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	715	20,4	gesamt	721	25,0
darunter:			darunter:		
Italien	146		Italien	180	
Frankreich	84	11,7	Polen	73	10,1
Polen	82	11,5	Frankreich	62	8,6
Schweden	79	11,0	Schweden	50*	6,9
Norwegen	53	7,4	Norwegen	47	6,5
Schweiz	45	6,3	Belgien	44	6,1
Niederlande	43	6,0	Schweiz	40	5,5
Österreich	32	4,5	Österreich	39	5,4
Ungarn	24	3,4	Niederlande	39	5,4
Belgien	22	3,1	Ungarn	31	4,3
Malta	9	1,3	Malta	11	1,5
Griechenland	0	0,0	Griechenland	0	0,0

- d) Wie hoch war der Anteil der in Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-II-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im dritten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 92 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 63 Überstellungen vollzogen. Im vorherigen zweiten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 118 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 87 Überstellungen vollzogen.

6. Wie viele Asylanträge wurden im dritten Quartal 2011 (bitte auch den Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von bzw. für Kinder(n) unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im 3. Quartal 2011 bei 38,8 Prozent (2. Quartal 2011: 46,5 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 35,2 Prozent (2. Quartal 2011: 31,9 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 37,3 Prozent (2. Quartal 2011: 30,9 Prozent).

		3. Quartal 2011		2. Quartal 2011	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		11 729		9 692	
Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	4 193	35,7 %	3 377	34,8 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	3 511	29,9 %	2 801	28,9 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	145	1,2 %	172	1,8 %
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	498	4,2 %	438	4,5 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	682	5,8 %	576	5,9 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	373	3,2 %	307	3,2 %

7. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2011 bisher (bitte wie auf Bundestagsdrucksache 17/4627 in der Antwort zu Frage 7 darstellen, soweit Daten vorliegen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens lassen sich machen?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Januar bis Juli 2011		eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen	Erst- und Folgeanträge							anhängige Rechtsmittel	
			Gerichtsentscheidungen								
			Artikel 16a/ Flüchtlingsschutz/ subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)				
absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent				
Herkunfts-länder gesamt	13 297	11 435	1 006	8,8	4 130	36,1	6 299	55,1	22 846		
darunter											
Afghanistan	2 437	864	236	27,3	221	25,6	407	47,1	4 003		
Serben	2 240	2 150	7	0,3	601	28,0	1 542	71,7	2 554		
Irak	1 191	1 343	78	5,8	772	57,5	493	36,7	2 431		
Kosovo	834	596	20	3,4	215	36,1	361	60,6	1 113		
Mazedonien	710	1 011	0	0,0	258	25,5	753	74,5	1 023		
Iran	649	507	118	23,3	122	24,1	267	52,7	1 194		
Türkei	628	706	71	10,1	230	32,6	405	57,4	1 095		
Syrien	497	524	136	26,0	183	34,9	205	39,1	1 327		
Russische Föderation	490	331	22	6,6	114	34,4	195	58,9	1 035		
Pakistan	399	244	49	20,1	116	47,5	79	32,4	587		

Widerrufsverfahren								
Januar bis Juli 2011	eingelagerte Klagen, Berufungen, Revisionen	Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel
		Widerruf Artikel 16a/ Flüchtlings-eigenschaft/ subsidiärer Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrens-erledigungen (z. B. Rücknahmen)		
		absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunfts-länder gesamt	310	547	202	36,9	136	24,9	209	38,2
darunter								
Türkei	119	205	59	28,8	73	35,6	73	35,6
Irak	40	86	56	65,1	4	4,7	26	30,2
Kosovo	19	20	9	45,0	2	10,0	9	45,0
Afghanistan	17	21	6	28,6	4	19,0	11	52,4
Korea, Demo-kratische Volksrepublik	14	2	0	0,0	1	50,0	1	50,0
Iran	12	24	4	16,7	14	58,3	6	25,0
Togo	12	44	4	9,1	11	25,0	29	65,9
Jordanien	10	1	0	0,0	0	0,0	1	100,0
Aserbaidschan	4	2	1	50,0	0	0,0	1	50,0
Kongo, Demo-kratische Republik	4	5	3	60,0	1	20,0	1	20,0

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge:	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jan bis Juli 2011	9,4	22,6

8. Wie viele Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden in den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt, wie viele von ihnen wurden aus welchen Gründen abgebrochen, und was ist über den Ausgang der jeweiligen Verfahren bekannt (bitte nach Quartalen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenziert angeben)?

Angaben zu Videoanhörungen können, differenziert nach Außenstellen, der folgenden Tabelle entnommen werden. Über die Anzahl der abgebrochenen Videoanhörungen sowie den Ausgang von Verfahren mit Videoanhörung liegen keine Statistiken vor.

Außenstelle Braunschweig	24
Außenstelle Düsseldorf	78
Außenstelle Gießen	1
Außenstelle Oldenburg	17
Außenstellen gesamt	120

9. In wie vielen Fällen erfolgten in den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 Asylanhörungen durch besonders geschulte Anhörerinnen oder Anhörer (bitte nach Quartalen, Staatsangehörigkeit und Art der besonderen Schutzbedürftigkeit differenzieren: geschlechtsspezifische Verfolgung, minderjährige Flüchtlinge usw.), und aufgrund welcher Umstände wird wann im Verfahren entschieden, dass besonders geschulte Anhörerinnen oder Anhörer zum Einsatz kommen?

Statistische Angaben zum Einsatz von besonders geschulten Entscheidern für besonders schutzbedürftige Personen (Sonderbeauftragte) liegen nicht vor.

Beim BAMF werden Entscheider als Sonderbeauftragte für die Personengruppen „unbegleitete Minderjährige“, „geschlechtsspezifisch Verfolgte“ und „Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber“ eingesetzt. Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich von einer oder einem Sonderbeauftragten bearbeitet (Anhörung und Entscheidung). Ist aus dem Sachvortrag eines Antragstellers ersichtlich, dass die Person zum Kreis „geschlechtsspezifisch Verfolgte“ oder „Folteropfer und Traumatisierte“ gehört, ist zwingend ein entsprechender Sonderbeauftragter zu beteiligen. Anhand der individuellen Umstände des Einzelfalles wird über die weitere Vorgehensweise entschieden, so beispielsweise, ob der Sonderbeauftragte die weitere Bearbeitung übernimmt. Die Beteiligung des Sonderbeauftragten ist aktenkundig zu machen.

Darüber hinaus wird bereits bei der Antragsaufnahme darauf hingewiesen, dass dem BAMF für den Bereich geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen speziell geschulte Entscheider zur Verfügung stehen und dass - sofern gewünscht - die Anhörung durch einen solchen Entscheider durchgeführt werden kann.

Eine Beteiligung von Sonderbeauftragten kann ausnahmsweise dann entfallen, wenn der zuständige Entscheider im Zeitpunkt einer möglichen Beteiligung nach dem Sachverhalt bereits zu dem Ergebnis gekommen ist, dass in diesem Fall eine Asyl- und/oder Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

10. Wie waren die Schutzquoten und die Zahl der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen, Katar, Saudi Arabien und Libyen im dritten Quartal 2011 (bitte auch den jeweiligen Vergleichswert des vorherigen Quartals nennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	2. Quartal 2011				3. Quartal 2011			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	in Prozent
Tunesien	173	3	–	–	138	10	–	–
Ägypten	34	6	3	10,7	65	2	3	15,0
Marokko	59	8	1	1,5	79	5	2	2,5
Syrien	596	145	38	20,4	827	254	143	79,4
Jemen	12	1	1	50,0	10	2	3	75,0
Katar	–	–	–	–	–	–	–	–
Saudi Arabien	–	–	–	–	–	–	–	–
Libyen	53	4	1	7,1	79	6	1	6,7

11. Wie ist die derzeitige Asylentscheidungspraxis bei Asylsuchenden aus Syrien, welche internen Vorgaben gibt es, und warum ist die Bundesregierung immer noch nicht dazu bereit, sich trotz der andauernd angespannten Lage in Syrien für einen entsprechenden Abschiebungsstopp einzusetzen?

Derzeit werden in Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien grundsätzlich keine Entscheidungen getroffen, die eine Abschiebung nach Syrien nach sich ziehen. Das Bundesministerium des Innern hat den für etwaige Rückführungen zuständigen Ländern mit Schreiben vom 28. April 2011 empfohlen, vorläufig bis zur Klärung der Verhältnisse in Syrien tatsächlich keine Abschiebungen vorzunehmen. Soweit dem Bundesministerium des Innern bekannt, haben die Innenministerien der Länder die Hinweise des Bundesministeriums des Innern an die Ausländerbehörden weitergeleitet. Ebenfalls ist dem Bundesministerium des Innern bekannt, dass die Innenministerien der Länder sich zudem in jedem Einzelfall einer beabsichtigten Rückführung nach Syrien die Zustimmung vorbehalten haben.

12. An welchen deutschen Grenzen wurden wie viele Personen mit „Dublin-II-Hintergrund“ seit 2008 aufgegriffen (bitte nach Jahren, Ländergrenzen und den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- Wie viele dieser Personen wurden seit 2008 in Zurückweisungshaft/Abschiebungshaft verbracht, wie lange dauerte in diesen Fällen die Haft, und wie viele Personen wurden nach der Haft ab- oder zurückgeschoben bzw. ins Inland entlassen, bzw. wie viele dieser Personen wurden nicht in Haft genommen und stattdessen an die zuständigen Aufnahmeeinrichtungen verwiesen (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele der seit 2008 zurückgeschobenen Personen wurden nach § 18 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nummer 2 des Asylverfahrensgesetzes zurückgeschoben (bitte wie zuvor differenzieren)?
 - Wie viele Personen wurden seit 2008 ohne Einschaltung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nach welchen Zeiträumen überstellt (bitte wie zuvor differenzieren)?

Hierzu liegen keine Statistiken vor.

- Wie viele Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens nach welchen Zeiträumen überstellt (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Das BAMF erfasst illegal aufhältige Personen, die in Deutschland aufgegriffen und wegen der Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung überstellt wurden. Zahlen zur Verfahrensdauer bis zur Überstellung liegen nicht vor. Eine Aufschlüsselung nach Ländergrenzen oder Aufgriffsarten wird nicht vorgenommen.

Überstellungen an die Mitgliedstaaten			
2008		2009	
Herkunftsländer gesamt	1 128	Herkunftsländer gesamt	1 650
darunter:		darunter:	
Russische Föderation	319	Irak	250
Irak	173	Russische Föderation	241
Serbien	83	Georgien	188
Türkei	48	Kosovo	96
Algerien	33	Serbien	95
Ungeklärt	30	Afghanistan	74
Afghanistan	26	Türkei	70
Iran	25	Algerien	61
Kosovo	24	Ungeklärt	52
Somalia	24	Somalia	49

Überstellungen an die Mitgliedstaaten			
2010		1. Januar bis 30. September 2011	
Herkunftsländer gesamt	1 429	Herkunftsländer gesamt	932
darunter:		darunter:	
Russische Föderation	206	Russische Föderation	93
Georgien	173	Afghanistan	90
Irak	173	Irak	88
Kosovo	86	Georgien	82
Afghanistan	79	Algerien	48
Ungeklärt	58	Tunesien	45
Türkei	57	Türkei	41
Serben	49	Kosovo	35
Algerien	47	Ungeklärt	33
Somalia	38	Iran	29

13. Wie ist der aktuelle Beratungsstand innerhalb der Bundesregierung (bitte nach Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz differenziert beantworten) zu der Frage, ob der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Dublin-II-Überstellungen mit höherrangigem Recht vereinbar ist (z. B. Europäische Menschenrechtskonvention, Grundrechtecharta der EU, Grundgesetz), nachdem
- in einer Anhörung auch der von einer der Koalitionsfraktionen benannte Sachverständige Prof. Dr. Winfried Kluth ausführte, dass die derzeit geltende „deutliche Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten“ vom Bundesverfassungsgericht „zumindest relativiert“ worden wäre, wenn das Verfahren weitergeführt worden wäre (Anhörungsprotokoll des Innenausschusses 17/45, S. 58), während der ebenfalls von einer der Koalitionsfraktionen benannte Sachverständige Prof. Dr. Daniel Thym „gesetzlichen Klärungsbedarf“ jedenfalls nicht in Abrede stellte (ebd.),
 - drei weitere Sachverständige den gesetzlichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung im Dublin-Überstellungsverfahren als unvereinbar mit der M.S.S.-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ansahen (Ausschussdrucksachen 17(4)282 C, S. 24f und D, S. 11f, Anhörungsprotokoll 17/45, S. 10f, 59f),
 - auch aus dem Schlussantrag der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Verica Trstenjak, vom 22. September 2011 in der Rechtsache C-411/10 eindeutig hervorgeht, dass „eine nationale Regelung, nach der die Gerichte im Rahmen ihrer Überprüfung der Überstellung eines Asylbewerbers [...] von der unwiderlegbaren Vermutung auszugeben haben, dass dieser Mitgliedstaat den Asylbewerber nicht unter Verletzung der EMRK oder der Genfer Flüchtlingskonvention in einen anderen Staat ausweisen wird, mit Artikel 47 der Grundrechtecharta unvereinbar ist“ (Randnummer 162),
- und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung (bitte differenziert und in Auseinandersetzung mit den jeweiligen Unterpunkten beantworten)?

Die Regelung des Rechtsschutzes ist Gegenstand des Vorschlags der Kommission zur Überarbeitung der Dublin-VO. Hierzu liegt ein Textvorschlag des

Ratsvorsitzes vor. Die Bundesregierung hat insgesamt einen Prüfvorbehalt eingelegt. Soweit in dem Vorschlag ausdrücklich vorgesehen ist, dass keine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgen soll, wenn die zu überstellende Person Rechtsmittel gegen die Überstellung mit Bezug auf die Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder von Artikel 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union im Zielstaat eingelegt hat, und bevor das Gericht über das Rechtsmittel entschieden hat, hat die deutsche Delegation wie auch zahlreiche andere Delegationen einen Vorbehalt eingelegt. Die Anwendung der Gewährleistungen der EMRK und der Grundrechtecharta, die für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich sind, obliegt im jeweiligen Einzelfall den Gerichten der Mitgliedstaaten. Zudem ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) für eine

Aussetzung einer Überstellung erforderlich, dass zumindest „stichhaltige Anhaltspunkte“ („substantial grounds“, „motifs sérieux“) für eine Verletzung der genannten Vorschriften vorliegen. Die Bundesregierung prüft die in der Frage aufgeführten Stellungnahmen der Sachverständigen; ein Handlungsbedarf wird derzeit aufgrund der Aussetzung der Dublin-Überstellungen nach Griechenland nicht gesehen.

elektronische Vorab-Fassung*